

Kati Lang

Vorurteilskriminalität



Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft

und Gerichte

Baden-Baden 2014, NOMOS-Verlags-gesellschaft, 509 Seiten, ISBN 978-3-8487-1788-0, 119 Euro

Die Dresdner Rechtsanwältin Dr. Kati Lang analysiert in ihrer rechtstat-sachenbezogenen Dissertation den Umgang von Polizei, Staatsanwalt-schaft und Gerichten mit vorurteilsmotivierten Straftaten. Aufgezeigt werden sowohl Defizite im polizeilichen Erfassungssystem der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) als auch Mängel bei der Einbeziehung durch die Justiz. Die empirische Untersuchung aufgeklärter rechter Gewalttaten anhand von Verfahrensakten offenbart, dass nur bei zwölf Prozent der Taten eine Strafschärfung aufgrund der Vorurteilsmotivation stattfindet. In der Konsequenz werden das Strafrecht und die Verfahrensregeln, unter Einbeziehung der wissenschaftlichen und politischen Debatte sowie der seit dem Jahr 2000 vorgelegten Gesetzesentwürfe auf ihre Fehlstellen hin untersucht. Die Autorin erörtert die Vor- sowie Nachteile einer spezifischen Regelung und legt im Ergebnis konkrete Änderungsentwürfe für das Strafzumessungs- und Verfahrensrecht aber auch das Jugendstrafrecht vor.

Zunächst kritisiert die Autorin die bisherige Fokussierung auf „rechte Gewalt“ (Seite 40) in ihrer Beschränkung und offensichtlich „rechts“ motivierte Taten oder Angriffe, die in erster Linie von Personen begangen werden, die augenfällig in die Gruppe der „Rechtsextremen“ eingeordnet werden können, während andere Vorurteils-Items wie Homo-/Transphobie oder Sozialdarwinismus (Marginalisierung von Personen, die als „nicht nützlich“ oder „unwert“ betitelt werden, z. B. Obdachlose oder Menschen mit Behinderung) ausgeblendet werden. Die Studie erweitert die Perspektive auf sämtliche Taten, die aus einer

Ideologie der Ungleichwertigkeit heraus begangen werden. Folgende als empirisch gesichert geltende Erkenntnisse werden zur Spezifizierung vorurteilsmotivierter Straftaten (englisch: Bias Crimes) bzw. rechter Gewalt in einem weiteren Sinne herangezogen (Seite 461):

- *Gruppendelikte: Streben nach der Dominanz einer Innengruppe durch Degradierung der Außengruppe.*
- *Botschaftsverbrechen: Sie zielen nicht nur auf den Betroffenen selbst, sondern sollen Angst und Schrecken in der Gruppe verbreiten, der das Opfer tatsächlich oder vermeintlich angehört.*
- *Opfer sind tatsächliche oder vermeintliche Angehörige einer verletz-baren, marginalisierten Minderheit mit beschränkter Durchsetzungsmacht.*
- *Gewaltexzesse und Brutalität: In Betrachtung mit vergleichbaren Straftaten der allgemeinen Kriminalität ist Vorurteilskriminalität meist brutaler.*
- *Opfer weisen eine größere Furcht nach der Tat auf, spüren die Auswirkungen und leiden häufig länger.*
- *Tatort ist vorwiegend der öffentliche Raum, die Taten finden vorrangig im Tagesabschnitt „Freizeit“ statt (an Wochenenden, abends/nachts).*
- *Dominanztaten: Die Angreifer sind den Opfern meist zahlenmäßig überlegen.*
- *Täter sind durchschnittlich jünger als ihre Opfer.*
- *Gelegenheitstaten: Weit überwiegend spontane Tatbegehung, allerdings im Bereich der organisierten rechten Gewalt signifikant häufigere geplante Tatbegehung.*
- *Keine soziale Nahtat: Täter und Opfer kennen sich meist nicht.*

Die Debatte um Vorurteilskriminalität und spezifischer Normierungen ist aus der Notwendigkeit des Schutzes von unterdrückten Minderheiten heraus entstanden. Ziel ist der Ausgleich eines tatsächlich bestehenden Schutzdefizits bei Taten,

- *aus rassistischen, antisemitischen, sozialdarwinistischen oder antipluralistischen Beweggründen oder*
- *die sich gegen einen Menschen wegen seiner tatsächlichen oder vermuteten Religion, Behinderung, Obdachlosigkeit, sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität richten, verstanden (Seite 462).*

Mit der gewählten Aufzählung ist es unbedeutend, ob der Täter im Bereich des organisierten Rechtsextremismus

verortet ist. Vielmehr wird auf die Motivation abgestellt, die häufig auf Einstellungen der „Ungleichwertigkeit“ beruht, die nicht nur am „Rand“, sondern auch in der „Mitte der Gesellschaft“ anzutreffen sind.

Abweichend von diesem Konzept – so kann Kati Lang nachweisen – orientiert sich die polizeiliche und justizielle Bearbeitung nach wie vor am alten Extremismuskonzept, mit dem vorurteilsmotivierte Delikte kaum erkannt werden (wollen), die nicht von offensichtlich „rechten“ Tätern begangen werden. Als besonders eklatant tritt bei der Anerkennung von Todesopfern „rechter Gewalt“ hervor, dass politische Motivationen im Sinne einer Ungleichwertigkeitsideologie nicht berücksichtigt werden: „Bis heute hat die Bundesregierung gerade 63 Todesopfer rechter Gewalt als solche anerkannt, Journalisten gehen von 152 rechten Tötungsdelikten, Nichtregierungsorganisationen sogar von 183 Todesopfern von 1990–2012 aus.“

Der Polizei wird zugutegehalten, dass immerhin im Rahmen der Fallbearbeitung und auch bei der statistischen Erfassung der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) eine Differenzierung vorurteilsbedingter Motivationen möglich ist, die aber nur teilweise zweckentsprechend stattfindet. Für die Instanzen der Justiz wird hingegen festgestellt, dass keine eigenen Normierungen zu vorurteilsmotivierter Kriminalität, jenseits der Propaganda- und anderer Staatsschutzdelikte, existieren. Debattiert wird, ob das deutsche Strafrecht bereits über ausreichende Möglichkeiten zur Einbeziehung der vorurteilsmotivierten Beweggründe verfügt. § 46 Abs. 2 StGB stellte in der bisherigen Fassung darauf ab, dass bei der Strafzumessung sowohl „Beweggründe und Ziele des Täters“ als auch die „Gesinnung, die aus der Tat spricht“, in die Abwägung mit einzubeziehen sind. Im Bereich der Tatbestände bietet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung beim Mord (§ 211 StGB) das Tatmerkmal „niedrige Beweggründe“ eine Einbeziehungsmöglichkeit der Vorurteilsmotivation.

Bei der Frage, ob sich eine kohärente Normanwendung feststellen lässt, kommt die Autorin nach Auswertung von 122 Verfahren (2006/2007) der sächsischen Justiz zu folgendem Resultat: „Im Ergebnis gingen 41 % der erhobenen Anklagen (39 von 96) nicht auf die seitens der Polizei festgestellte Verfahrensmotivation ein ... Einzug in

die Strafzumessung gem. § 46 Abs. 2 StGB fanden die vorurteilsmotivierten Beweggründe dann in 20 % der ergangenen Verurteilungen (15 von 74) ...“ (Seite 467), bzw. 12 % aller Verfahren. Kati Lang schlussfolgert: „Die Nichtanwendung der Strafzumessungsregelung lässt sich trotz des klaren Wortlauts nur dadurch erklären, dass auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte die Spezifik vorurteilsmotivierter Delikte nicht erkannt ist“ (Seite 468). Es wird dem Gesetzgeber eine klarstellende Regelung empfohlen, damit die „politische Tragweite“ der Taten auch Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung wird (Seite 310). Ziel sei nicht eine Gesetzesverschärfung, sondern eine Klarstellung dahingehend, dass die vorurteilsmotivierten Beweggründe in allen Stadien des Strafverfahrens zu beachten und einzubeziehen sind. Vorgeschlagen wird ein § 46 a StGB „Strafschärfung bei vorurteilsmotivierten Taten“.

Anpassungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie bei der Erfassung der Vorurteilsmotivation im Bundeszentralregister (BZR) werden vorgelegt. Weiterhin werden Aspekte des Jugendstrafrechts debattiert, die angesichts der Anzahl jugendlicher und heranwachsender Täter von Bedeutung sein sollten. Es wird eine Ergänzung der Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RiJGG) angeregt, die die Jugendgerichtshilfe (JGH) dazu anhält, bei der Erforschung von Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt der beschuldigten Person auf die vorurteilsbegründeten Beweggründe einzugehen. Auch ist eine Änderung des § 54 JGG entworfen, um sicherzustellen, dass die vorurteilsmotivierten Beweggründe im jugendstrafrechtlichen Urteil in den Gründen ausgeführt werden.

Die empirisch fundierte und gründlich wie sauber argumentierte Studie mündet „in Rückschau auf die Ergebnisse“ in einer Reihe von politischen und handwerklichen Handlungsempfehlungen, die sich an den Gesetzgeber, die Exekutive insbesondere die Strafverfolgungsbehörden und schließlich die Wissenschaft richten.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses“, das am 1. August 2015 in Kraft getreten ist, hat der Deutsche Bundestag reagiert:

Es wird in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB nun explizit bestimmt, dass rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige men-

schenverachtende Beweggründe und Ziele bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Dadurch soll vor allem die Bedeutung dieser Motive für die gerichtliche Strafzumessung verdeutlicht und zugleich unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen schon frühzeitig auf solche Motive zu erstrecken hat.

Auch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind angepasst worden. Nummern 15, 86 und 234 RiStBV: Hasskriminalität. In

Nr. 15 RiStBV wird ausdrücklich geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten ist. Durch die Aufnahme der Beweggründe in Nummer 86 RiStBV wird ferner bestimmt, dass in diesen Fällen bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse in der Regel anzunehmen ist; das gleiche gilt mit der Ergänzung von Nummer 234 RiStBV für die Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten.

(wk)